

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Altenberg

vom 25. April 2022

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 25. April 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Die Stadt Altenberg führt nachweislich mindestens seit 1544 in ihrem Siegel ein Stadtwappen. Das Wappenschild, rechtsaufsichtsbehördlich am 1. Dezember 1994 genehmigt, ist halbgespalten und geteilt; vorn oben in rot-golden gekleideter, heiliger Nikolaus mit naturfarbenem Gesicht und naturfarbenen Händen, in der Rechten einen Bischofsstab und in der Linken auf einem goldenen Tablett drei goldene Kugeln haltend; hinten oben in Blau ein in Silber und Rot geteilter, doppelt geschwänzter Löwe; unten in Gold auf schwarzem Gestein ein kniender, schwarz gekleideter Bergmann mit silbernem Fahrtuch, naturfarbenem Gesicht und naturfarbenen Händen, das Gestein mit zwei schwarzen Berghämmern mit naturfarbenem Stiel bearbeitend.

(2) Die Stadtfarben sind Silber (Weiß) / Rot.

Die Stadtflagge ist geteilt und trägt in ihrem oberen Teil die Farbe Weiß, im unteren Teil die Farbe Rot.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Stadt hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen, Bürgeraussprachen und -foren durchzuführen sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit anzuwenden.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Stadt sind und unmittelbar die Interessen und die Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.

(3) Auf den Abschnitt V dieser Satzung wird verwiesen.

Stadtrat

§ 4 Rechtstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, können Auskunft oder Akteneinsicht in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen („großes Fragerecht“ nach § 28 Abs. 5 SächsGemO). Das Akteneinsichtsrecht nach dieser Vorschrift kann darüber hinaus auch von einer Fraktion verlangt werden.

(3) Für die Bestellung von Vertretern des Stadtrates in Ausschüssen, Verbandssammlungen, Aufsichtsräten und Überwachungsorganen gilt vorrangig der Weg einer Einigung zwischen den Fraktionen. Falls keine Einigung zu Stande kommt, erfolgt die Besetzung gemäß § 42 (2) SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë. Dies gilt auch für die Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform gemäß § 98 (2) SächsGemO.

(4) Der Stadtrat trifft die Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Verwaltung, d. h. deren Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch zu den Höhergruppierungen) ab der Entgeltgruppe 6 TVöD und von Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 sowie von gleichzusetzenden Angestellten, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgelegt.

Abschnitt III

Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese 5 Prozent der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, umfassen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen. Auf § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(3) Die Stadt sollte den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Mindestausstattung gewähren. Deren Höhe wird in der Entschädigungssatzung geregelt.

(4) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, eines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 7 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben:

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Ausschuss Umwelt und Technik

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt und es sich nicht um die alleinige Vergabe von Planungsleistungen nach VOB und VOL handelt. Für diese gilt eine Bewirtschaftungsbefugnis von mehr als 10.000 Euro bis zur Vergabeobergrenze von 50.000 Euro.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(6) Der Stadtrat kann weiter nach § 41 Abs. 1 SächsGemO durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für die Erledigung zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen
3. Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten
4. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Erholungsvorsorge
5. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
6. Marktwesen
7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Angelegenheiten des Schulwesens, der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppegruppe 8 bis 10 TVöD und von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie gleichzusetzenden Angestellten, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt. Für die Beschäftigten der Verwaltung gilt ferner die personalrechtliche Zuständigkeit des Stadtrates entsprechend § 4 (3) der Hauptsatzung.
2. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monate bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro.
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete

1. Bauleitplanung und Bauwesen
2. Umweltschutz
3. Denkmal-, Naturschutz und Landschaftspflege
4. Versorgung und Entsorgung
5. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof u. Fuhrpark

6. Verkehrswesen
7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
8. Friedhofswesen
9. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
10. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
11. Gewässerunterhaltung
12. Angelegenheiten des Breiten- und Leistungssports sowie des Schul- und Vereinssport.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Gelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen.
3. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, sofern die Zuständigkeit nicht auf den Bürgermeister übertragen wurde, oder diese zur Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört. Ferner entscheidet der Ausschuss über die Vergabe gemäß VOB und VOL (Vergabebeschluss im Rahmen der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan) bei Planungsleistungen von mehr als 10.000 Euro bis max. 50.000 Euro und bei sonstigen Vergaben im Rahmen der voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, jedoch nicht mehr als 150.000 Euro.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 11 Rechtstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Altenberg. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Der Bürgermeister muss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Die Frist für einen Widerspruch beträgt zwei Wochen.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 und 2 zukommen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, abweichend für Planungsaufträge bis zum Betrag von 10.000 Euro.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 7 TVöD sowie

gleichzusetzenden Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Vor Einstellung von ständig- oder vollbeschäftigten Bediensteten ist der Stadtrat zu informieren. Für die Beschäftigten der Verwaltung gilt die personalrechtliche Zuständigkeit des Bürgermeisters nur bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD sowie für die denen gleichzusetzenden Beschäftigten. Bei einer Einstellung von Beschäftigten der vorgenannten Personengruppe ist im Nachgang der Stadtrat zu informieren.

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen für Bedienstete im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien.

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000 Euro im Einzelfall.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.

7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 5.000 Euro im Einzelfall.

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall.

11. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung außer für die dauernde ehrenamtliche Mitarbeit in den Ausschüssen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt. Satz 1, Halbsatz 2 gilt nicht für die Mitarbeit im Stadtrat bzw. Ortschaftsrat.

12. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat oder in den Ausschüssen.

13. die Erteilung von Negativzeugnissen.

§ 13 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratsitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 Sächs. GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Entsprechend § 54 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte(r)

(1) Der Stadtrat bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Sie/Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die (Der) Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art 3 Abs 2 des Grundgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt.

(3) Die (Der) Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit unabhängig, hat jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie (Er) empfiehlt dem Bürgermeister aus der Sicht ihres (seines) Auftrages notwendige Maßnahmen. Sie (Er) kann an den Sitzungen der für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und an Sitzungen des Stadtrates beratend teilnehmen. Der Bürgermeister hat die (den) Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerversammlung

Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO sollen zweimal im Jahr stattfinden. Eine Einwohnerversammlung ist ferner anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Ein Antrag in elektronischer Form ist hierbei ausgeschlossen.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Ferner ist bei Gemeindeeingliederungen oder Gemeindevereinigungen über den Entwurf der zugehörigen Vereinigung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaftsverfassung

(1) Zur Stadt Altenberg gehören folgende Stadt- bzw. Ortsteile (Ortsangaben ohne Prädikate, Titel oder postalische Namenszusätze):

Stadtteile

- Altenberg
- Bärenstein
- Geising
- Lauenstein

Ortsteile

- Bärenfels
- Falkenhain
- Fürstenau
- Fürstenwalde
- Gottgetreu
- Hirschsprung
- Kipsdorf
- Liebenau
- Löwenhain
- Müglitz
- Neu-Rehefeld
- Neuhermsdorf (Gemarkung Rehefeld)
- Oberbärenburg
- Rehefeld-Zaunhaus
- Schellerhau
- Waldbärenburg
- Waldidylle
- Zinnwald-Georgenfeld

(2) Die Ortschaftsverfassung wird in folgenden Gültigkeitsbereichen eingeführt:

1. Ortschaft Altenberg mit dem Stadtteil Altenberg und dem Ortsteil Hirschsprung
2. Stadtteil Bärenstein
3. Ortschaft Geising mit dem Stadtteil Geising und dem Ortsteil Löwenhain
4. Stadtteil Lauenstein
5. Ortsteil Bärenfels
6. Ortschaft Falkenhain mit den Ortsteilen Falkenhain und Waldidylle
7. Ortschaft Fürstenau mit den Ortsteilen Fürstenau, Gottgetreu und Müglitz, hier außer den Grundstücken der Müglitztalstraße Nr. 106, 107 und 108
8. Ortschaft Fürstenwalde mit den Ortsteilen Fürstenwalde und Müglitz, hier nur die Grundstücke der Müglitztalstraße Nr. 106, 107 und 108)
9. Ortsteil Kipsdorf
10. Ortsteil Liebenau
11. Ortschaft Oberbärenburg mit den Ortsteilen Oberbärenburg u. Waldbärenburg
12. Ortschaft Rehefeld-Zaunhaus mit den Ortsteilen Rehefeld-Zaunhaus, Neurehefeld und Neuhermsdorf, hier begrenzt auf die Gemarkung Rehefeld
13. Ortsteil Schellerhau
14. Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld

(3) Für die vorgenannten Gültigkeitsbereiche wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Stadtteile, Ortsteile oder Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaftsrat Altenberg	8 Mitglieder
2. Ortschaftsrat Bärenstein	9 Mitglieder
3. Ortschaftsrat Geising	8 Mitglieder
4. Ortschaftsrat Lauenstein	10 Mitglieder
5. Ortschaftsrat Bärenfels	7 Mitglieder
6. Ortschaftsrat Falkenhain	6 Mitglieder
7. Ortschaftsrat Fürstenau	8 Mitglieder
8. Ortschaftsrat Fürstenwalde	8 Mitglieder
9. Ortschaftsrat Kipsdorf	6 Mitglieder
10. Ortschaftsrat Liebenau	8 Mitglieder
11. Ortschaftsrat Oberbärenburg	8 Mitglieder
12. Ortschaftsrat Rehefeld-Zaunhaus	6 Mitglieder
13. Ortschaftsrat Schellerhau	8 Mitglieder
14. Ortschaftsrat Zinnwald-Georgenfeld	7 Mitglieder

(4) Bürgerentscheid und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung, Pflege und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, wie Sportanlagen, Kinderspielflächen, kulturelle und museale Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
4. die Förderung und Vorbereitung von Angelegenheiten der Feuerwehr, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen der Ortschaft.
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften und Partnerschaften.
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu hören:

1. bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen und hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten.
Dies gilt insbesondere:
 - für die Veranschlagung der Haushaltsmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft
 - für das Aufstellen und Ändern von Bebauungsplänen
 - bei der Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten
 - bei der Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört.
2. bei Bestimmungen und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft und bei Aufhebung der Ortschaftsverfassung.

§ 20 Ortsvorsteher

(1) In den Ortschaften wählt der jeweilige Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Bedienstete der Stadt und Geschäftsführer von kommunalen Unternehmen können auch zugleich Ortsvorsteher sein.

(2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsvorsteher wird Ehrenbeamter auf Zeit.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Ortsvorsteher hat in seiner Ortschaft Mitspracherecht:

1. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

2. bei Entscheidungen, die Erträge / Einzahlungen oder Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 500 Euro verursachen.

3. im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat bei der vorübergehenden Überlassung von Grundstücken, Gemeindeeinrichtungen und beweglichen Sachen der Ortschaft.

4. bei der Veräußerung und beim Erwerb von Grundstücken in seiner Ortschaft.

(6) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher in seiner Ortschaft die Zuständigkeiten bzw. die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist:

1. die Bestellung von Bürgern zu Zählungen aller Art,

2. die Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen, bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.

§ 21 Örtliche Verwaltung

Im Bedarfsfall können örtliche Verwaltungen eingerichtet werden. Sie werden durch "Stadt Altenberg - Ortsverwaltung mit dem jeweiligen Namen des Stadtteils, des Ortsteils oder der Ortschaft" kenntlich gemacht.

Abschnitt VII

Unternehmen in Privatrechtsform

§ 22 Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

(1) In nachfolgenden Angelegenheiten übt der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des Privatrechts seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus:

1. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen,
2. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
3. die Aufnahme von Krediten und die Verfügung über Vermögen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

(2) In nachfolgenden Fällen ist entsprechend § 96 Abs. 2 SächsGemO der Stadtrat in Kenntnis zu setzen über:

1. den Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen,
2. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers,
3. die fünfjährige Finanzplanung.

(3) Die gesetzliche Verpflichtung der Vertreter der Stadt Altenberg in der Gesellschafterversammlung bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zur frühzeitigen Unterrichtung des Stadtrates über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

(4) Sofern der Bürgermeister nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder eines sprechenden Überwachungsorganes ist, ist er ebenfalls zu informieren. (§ 98 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 4 SächsGemO).

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 19.11.2013, die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 21.08.2018, die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 22.10.2019 und die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 13.04.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 26. April 2022

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 26. April 2022

Kirsten
Bürgermeister